Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2003/4/24 3Ob324/02x

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.04.2003

Norm

EO §9 B
ZPO §234

Rechtssatz

Ist während des Oppositionsverfahrens das Eigentum an der zu räumenden Liegenschaft vom betreibenden Gläubiger auf einen Dritten übergegangen, wird jedoch dieser Eigentumsübergang nicht als Oppositionsgrund geltend gemacht, so ist das Vorliegen des geltend gemachten Oppositionsgrunds zufolge §234 ZPO unabhängig davon, ob der Dritte und nunmehrige Liegenschaftseigentümer bereits rechtskräftig in das Exekutionsverfahren eingetreten ist, zu prüfen und danach zu entscheiden.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 324/02x
  Entscheidungstext OGH 24.04.2003 3 Ob 324/02x
  Veröff: SZ 2003/41

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0117664

Dokumentnummer

JJR_20030424_OGH0002_0030OB00324_02X0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at